Kanton Aargau

Gemeinde Oberrüti

Sondernutzungsplanung Dorfmatte

gemäss § 21 BauG

Teiländerung Sondernutzungsvorschriften

- **§ 14 Grünräume**
- **Anhang 5**

Vorprüfung vom: **03.04.2017**

Mitwirkung: **01.05.2017 bis 31.05.2017**

Öffentliche Auflage vom: **01.05.2017 bis 31.05.2017**

Beschlossen vom Gemeinderat am: **26.09.2017**

Gemeindeammann:

GEMEINDERAT OBERRÜTI

Gemeindeschreiber:

Genehmigung: Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 26. Januar 2018

Der Generalsekretär:

Rechtskräftige Sondernutzungsvorschriften Dorfmatte (Orientierungsinhalt)

§ 14

Grünräume

1 Der gemeinschaftliche Grünraum dient als Spielanlage und der Erholung.

2 Die Hochstammobstbäume längs der Kantonsstrasse sind ein wichtiger Teil des Siedlungs- und Gestaltungskonzeptes und müssen gemäss Plan in einem Abstand von ca. 10 m gepflanzt werden.

3 Die Gestaltung des Grünraumes entlang der Kantonsstrasse muss, aufgrund der Verkehrslärmimmissionen gemäss Schnittprofil-Pläne im Anhang 4.1 - 4.4 ausgeführt werden.

4 Entlang der Parzelle 138 ist im Grünbereich ein Sichtschutz in Form einer natürlichen Hecke wie Buchs oder Thuja im Bereich des Pfarrhauses zu realisieren, siehe Anhang 5.

5 Pro Eingangshof muss ein Laubbaum realisiert werden, dabei kann zwischen Rotbuche, Linde, Berg- und Spitzahorn oder Eiche gewählt werden. Jeder Baum darf nur einmal vorkommen.

Geänderte Sondernutzungsvorschriften Dorfmatte (Genehmigungsinhalt)

§ 14

Grünräume

1 Der gemeinschaftliche Grünraum dient als Spielanlage und der Erholung.

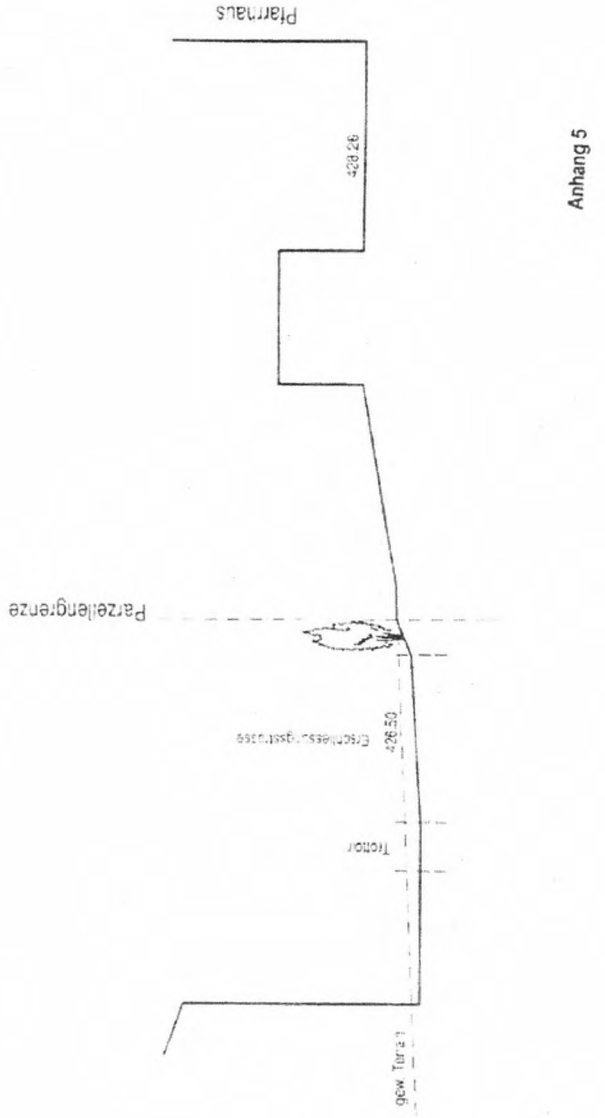
2 Die Hochstammobstbäume längs der Kantonsstrasse sind ein wichtiger Teil des Siedlungs- und Gestaltungskonzeptes und müssen gemäss Plan in einem Abstand von ca. 10 m gepflanzt werden.

3 Die Gestaltung des Grünraumes entlang der Kantonsstrasse muss, aufgrund der Verkehrslärmimmissionen gemäss Schnittprofil-Pläne im Anhang 4.1 - 4.4 ausgeführt werden.

4 ..

5 Pro Eingangshof muss ein Laubbaum realisiert werden, dabei kann zwischen Rotbuche, Linde, Berg- und Spitzahorn oder Eiche gewählt werden. Jeder Baum darf nur einmal vorkommen.

Rechtskräftige Sondernutzungsvorschriften Dorfmatte
(Orientierungsinhalt)



Anhang 5

Geänderte Sondernutzungsvorschriften Dorfmatte
(Genehmigungsinhalt)

Anhang 5 gelöscht

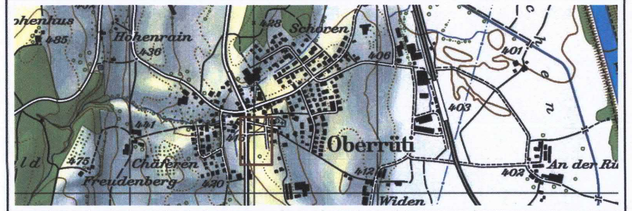
Kanton Aargau | Gemeinde Oberrüti

Änderung

Sondernutzungsplanung Dorfmatte

gemäss § 21 BauG

Gestaltungsplan 1:500



sa schwarzenberger architekten ag

T 041 787 32 83 Eken 14 info@schwarzenberger-architekten.ch
F 041 787 32 88 6942 Dietwil www.schwarzenberger-architekten.ch

DATUM:	ENTWURF:	GEZEICHNET:	GEPRÜFT:	PLANGÖSSE:	PLAN NR.:
07.11.2016		scst	ps/cs		1517/05-06

ERSETZT PLAN:

ÄNDERUNG: 31.10.2017 Entwurfsstatus gelöscht, Daten in PK ergänzt

PROJEKTNAMEN: Dorfmatte

Vorprüfungsbericht vom:03. 04. 2017.....

Mitwirkung:01. 05. 2017..... bis31. 05. 2017....

Öffentliche Auflage vom:01. 05. 2017..... bis31. 05. 2017....

Beschlossen vom Gemeinderat am:26. 09. 2017.....

GEMEINDERAT OBERRÜTI

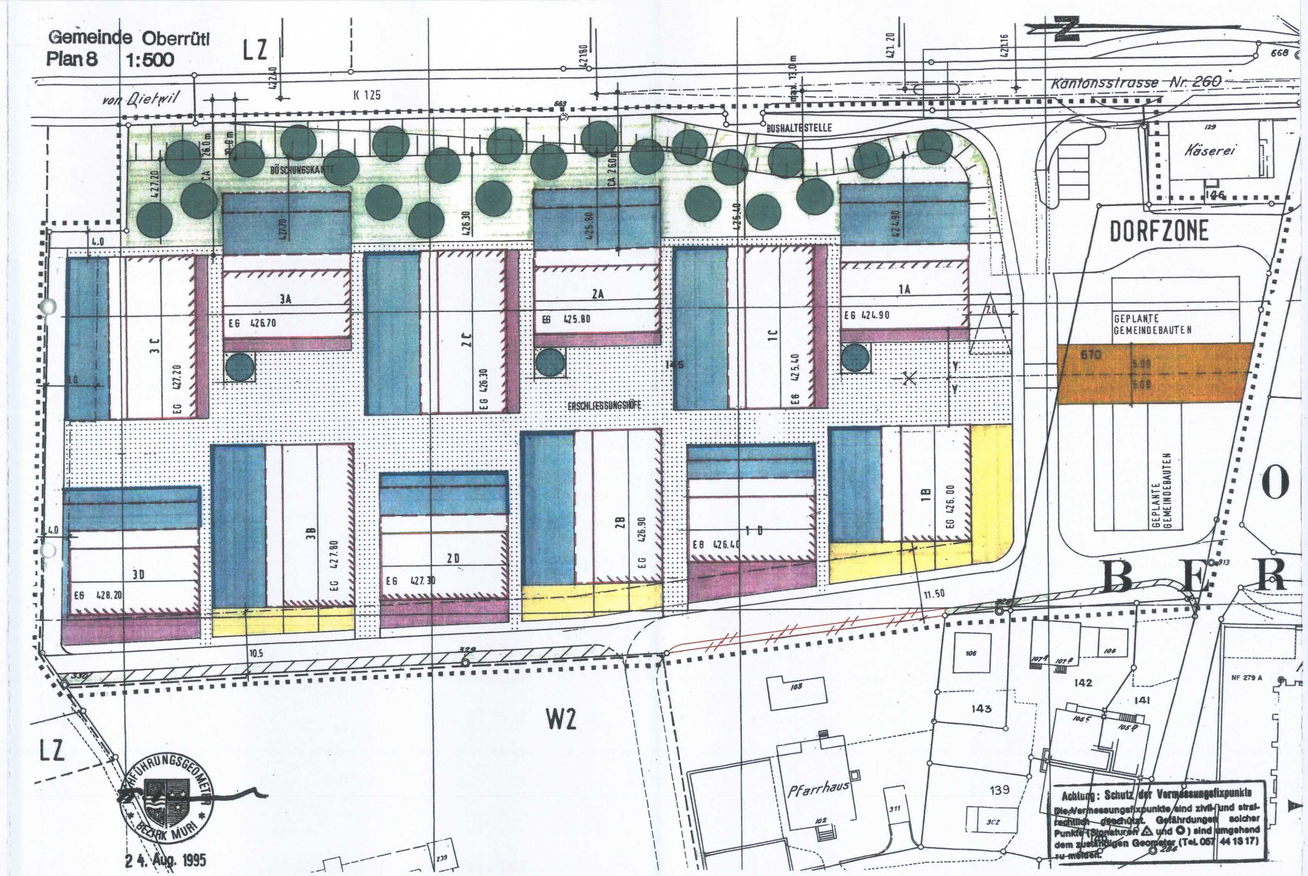
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung:

Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 26. Januar 2018

Der Generalsekretär:



Genehmigungsinhalt

Stand 7.11.2016

- Grünbereich aufgehoben

Orientierungsinhalt

- Strassenlinien, Wege
- öffentliches Wegnetz
- Zonengrenzen
- Perimeter
- Baulinien für Hauptbauten mit Firstrichtung
- Zwangsbaulinien
- Baulinien für Vorbauten (Balkone, Wintergärten, etc...)
- Baulinien für Kleinbauten (Gartenhaus, Pergola, etc...)
- Vorgartenbereiche
- Gartenbereiche
- Nutzfläche gemäss Erschliessungsplan
- Zwangsbaulinien Gartenbereiche
- gemeinschaftliche Grünanlagen, Spielflächen
- Grünbereich entlang Nachbargrenze
- Bäume
- Böschungskante
- axialsymetrischer minimaler Freihaltebereich

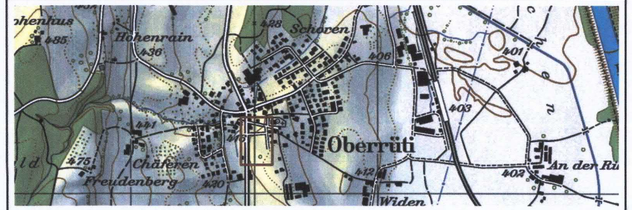
Kanton Aargau | Gemeinde Oberrüti

Änderung

Sondernutzungsplanung Dorfmatte

gemäss § 17 BauG

Erschliessungsplan 1:500



schwarzenberger architekten ag
T 041 787 32 83 Ewo 14 info@schwarzenberger-architekten.ch
F 041 787 32 88 6042 Dietwil www.schwarzenberger-architekten.ch

DATUM:	ENTWURF:	GEZEICHNET:	GEPRÜFT:	PLANGÖSSE:	PLAN NR.:
07.11.2016		scst	ps/cs		1517/05-06

ERSETZT PLAN:

ÄNDERUNG: 31.10.2017 Entwurfsstatus gelöscht, Daten in PK ergänzt

PROJEKTNAMEN: Dorfmatte

Vorprüfungsbericht vom:03. 04. 2017.....

Mitwirkung:01. 05. 2017..... bis31. 05. 2017....

Öffentliche Auflage vom:01. 05. 2017..... bis31. 05. 2017....

Beschlossen vom Gemeinderat am:26. 09. 2017.....

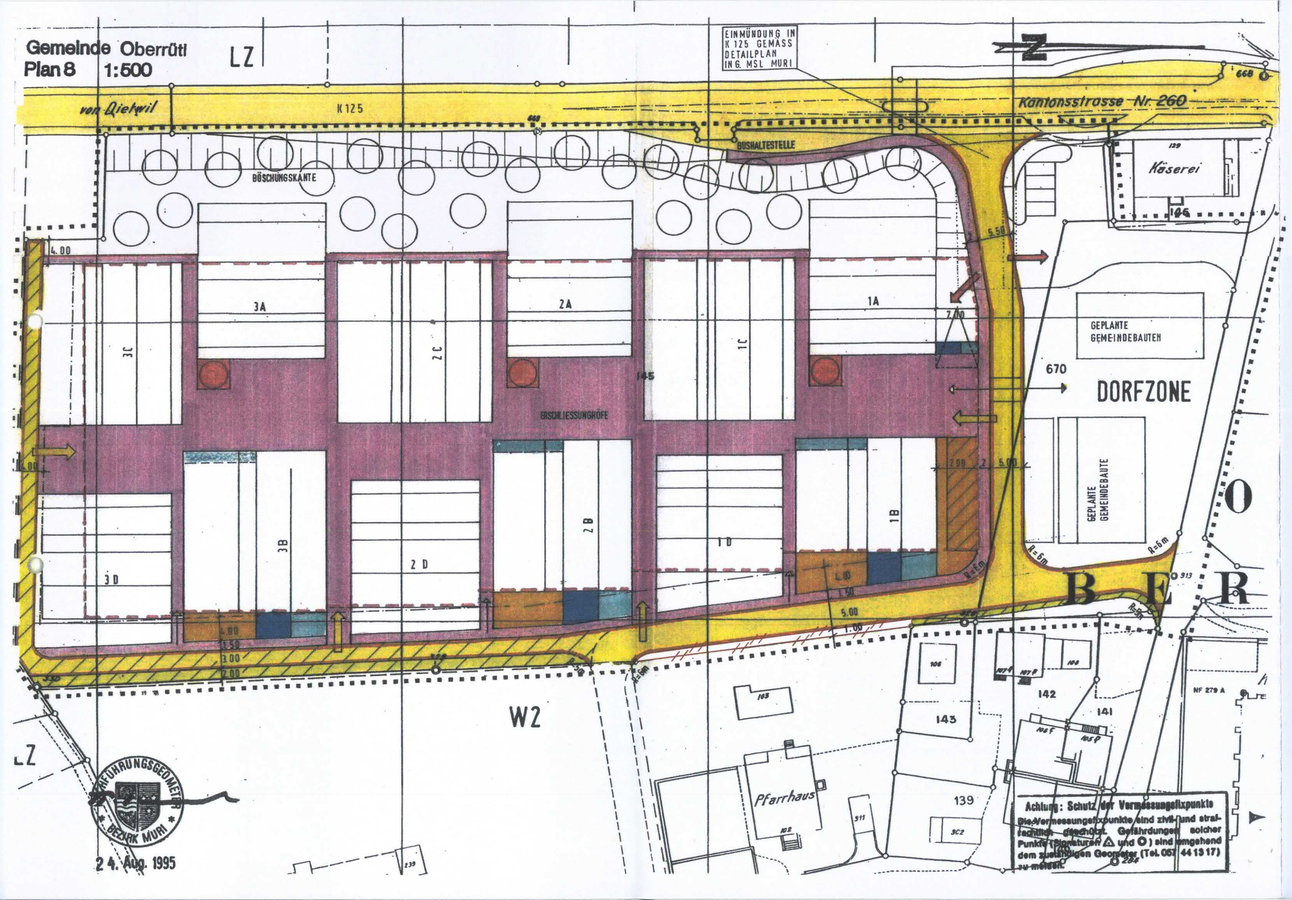
GEMEINDERAT OBERRÜTI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung: Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 20. Januar 2018

Der Generalsekretär:



Genehmigungsinhalt — Stand 7.11.2016

- Grünbereich aufgehoben

Orientierungsinhalt

- Zonengrenzen
- Böschungskante
- Bäume
- Perimeter
- Hauptverkehrsstrasse
- Öffentliche Erschliessungsstrasse
- Private, beschränkt genutzte Zufahrt
- öffentliches Wegnetz; Fussgänger, Fahrräder
- Grünbereich
- Erschliessung Fussgänger
- Erschliessung Fahrräder, Zügelwagen, Notfälle, etc....
- Strassen- / Weglinien
- unterirdische Parkierungsanlage
- Zufahrten Parkierungsanlage und Käserei
- Bereich Fussgänger Auf-/Abgänge für Parkierungsanlage
- Besucherparkplätze (3 x 4 BPP)
- Vorplatz für Parkierung und gewerbliche Nutzung
- gedeckte Veloabstellflächen
- Containersammelstellen

Für das gesamte öffentliche Strassennetz (Strassen-, Weg-, Trottoirlinien) gilt das Enteignungsrecht nach § 132 BauG.

Gemeinde Oberrüti

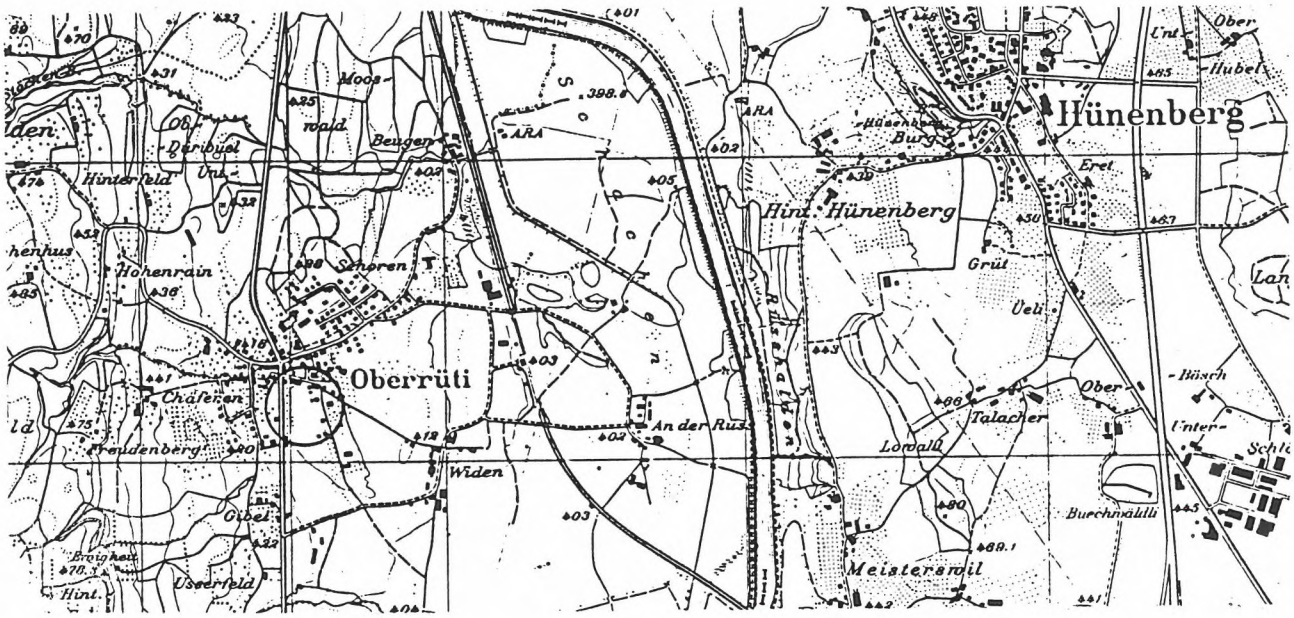
Kanton Aargau

Sondernutzungsplanung Dorfmatte

gemäss § 21 BauG

Sondernutzungsvorschriften

KANTON AARGAU ABTEILUNG RAUMPLANUNG BAUDEPARTEMENT



Öffentliche Auflage vom: 12.01.1998 bis: 13.02.1998

Beschlossen vom Gemeinderat am: 30.06.1998

Der Gemeindeammann:

GEMEINDERAT OBERRÜTI

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 21. Oktober 1998

Der Staatsschreiber:

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT LEUNER & ZAMPIERI MIT BRUNO TRINKLER DIPL.ARCHITEKTEN ETH HTL SIA AARAU/BASEL
INDUSTRIESTR. 20 CH-5000 AARAU TEL 062 823 25 27 FAX 822 15 10 / CLARAGRABEN 115 CH-4057 BASEL TEL / FAX 061 693 48 33

Inhaltsverzeichnis

Stand 22.05.1998

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel und Zweck
2 Verhältnis zur Bauordnung
3 Privatrechtliche Regelungen
4 Bestandteile und Perimeter
5 Vorprojekt

§ 2. Bauvorschriften

6 Baubereiche
7 Ausnutzung, Etappierung
8 Zwangsbaulinien
9 Messvorschriften
10 Gestaltung
11 Öffentliches Wegnetz
12 Parkierung
13 Abstellplätze
14 Grünräume
15 Vorgartenbereiche
16 Gartenbereiche
17 Lärmschutz
18 Abweichungen

§ 3. Schlussbestimmungen

19 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1 : Wettbewerbsprojekt Juni 1995
Anhang 2 : Höhenkotenplan korrigiert
Anhang 3 : Schnittprofile 1 : 500
Anhang 4 : Übersicht Geländeschnitte 1: 500; Schnitte 1,2,3 1: 200
Anhang 5 : Begrünung entlang der Nachbargrenze
Anhang 6 : Lärmschutz-Nachweis

Die Einwohnergemeinde Oberrüti erlässt,
gestützt auf die §§ 16 ff des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 und die §§ 1 und 3 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) die nachstehenden Sondernutzungsvorschriften.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Zweck

1 Mit dem vorliegenden Überbauungs- und Erschliessungskonzept (auf der Basis des Resultates des Studienauftrages, siehe Anhang 1,) wird durch Einbezug der vorhandenen räumlichen und volumetrischen Grundordnung eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Dorfstruktur sichergestellt.

2 Durch die Anordnung der Bauten und dem behutsamen Umgang mit der Topographie soll dem Charakter des südlichen Dorfeinganges und der Verkehrslärmsituation an der angrenzenden Kantonsstrasse besondere Beachtung geschenkt werden.

3 Die Sondernutzungsplanung stellt die etappenweise Realisierung mit funktionsfähigen und architektonisch abgeschlossenen Teilüberbauungen sicher.

§ 2

Verhältnis zur Bauordnung

Die Sondernutzungsplanung ergänzt die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oberrüti. Soweit darin nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung.

§ 3

Privatrechtliche Regelungen

1 Die nötigen Grenzbereinigungen, die Ausführung und Kostenaufteilung der Strassen und Gemeinschaftsanlagen (Wege, Parkierung, Durchfahrten, Gemeinschaftflächen etc...) sind mit privatrechtlichen Verträgen sicherzustellen.

2 Für die Erstellung der erforderlichen Gemeinschaftsanlagen sind die nötigen Dienstbarkeiten auf den entsprechenden Grundstücken im Rahmen des Baubewilligungsverfahren grundbuchlich sicherzustellen.

§ 4

Bestandteile

1 Die Sondernutzungsplanung setzt sich zusammen aus dem Erschliessungsplan, dem Gestaltungsplan, den Längsprofilen der Strasse Süd-Nord, sowie den Sondernutzungsvorschriften.

Perimeter

2 Der Erschliessungsplan umfasst das im Plan 1: 500 bezeichnete Gebiet. Darin enthalten sind die Parzellen 145, 670 und die Teilparzellen 141 und 138 (wobei die Parzelle 138 betreffend der Einmündung Ost einen orientierenden Charakter hat).

3 Der Gestaltungsplan umfasst das im Plan 1: 500 bezeichnete Gebiet. Darin enthalten sind die Parzellen 145 und 670.

§ 5

Vorprojekt

1 Das Konzept des Wettbewerbes mit dem entsprechenden Modell, der Fassadengestaltung, Umgebungsgestaltung etc. dient der Interpretation der Sondernutzungsplanung.

2. Bauvorschriften

§ 6

Baubereiche

1 Die Baubereiche für Hochbauten bezeichnen die maximale Ausdehnung der Geschossflächen. Sie ersetzen die allgemeinen Grenz- und Gebäudeabstände.
Dem Baugesuch ist ein Beschattungsdiagramm beizulegen.

2 Die im Plan gezeichneten Gemeindebauten auf der Parzelle Nr. 670 haben wegleitende Bedeutung. Sie können im Rahmen des Bauprojektes geändert werden, wenn eine zentrumsbildende Nutzung dies erfordert und die Stellung der Bauten dem vorliegenden Konzept entspricht. Der Freihaltebereich muss eingehalten werden. Die axiale Beziehung zum Eingangshof zwischen Haus 1A und Haus 1B ist zwingend.

§ 7

Ausnützungsziffer

1 Die zulässige Ausnützungsziffer auf der Parzelle Nr. 145 beträgt 0.65.
Sie ist in den dazu vorgesehenen Baubereichen zu realisieren. Die unter § 9 aufgeführte Zuteilung der BGF auf die einzelnen Bauetappen ist verbindlich.

Etappierung

2 Bei einer etappierten Realisierung der Überbauung sind die unter § 9 aufgeführten BGF pro Bauetappe einzuhalten und die Richtwerte pro Baubereich anzustreben. Verschiebungen zwischen den Baubereichen der selben Bauetappe sind zulässig.

§ 8

Baulinien

1 Die Zwangsbaulinien sind verbindlich und bezeichnen einzuhaltende Gebäudefluchten, die in einem bestimmten, klar definierten Verhältnis zueinander stehen.

2 Bei einer etappierten Realisierung der Überbauung müssen die Gebäudefluchten der Zwangsbaulinien aus der vorangehenden Etappe berücksichtigt und übernommen werden.

3 Die Masse für die Baulinien sind im Anhang 3 festgehalten.

§ 9

Messvorschriften

Baubereich	Etappe	Vollgeschosszahl max. ab EG-Kote	Gebäudehöhe max. ab EG-Kote in m	EG-Kote** in m.ü.M.	BGF in m2
	1				2632
1A		2 *	7.00	424.90	481
1B		3	8.50	426.00	723
1C		3	8.50	425.40	947
1D		2 *	7.00	426.40	481
	2				2856
2A		2 *	7.00	425.80	481
2B		3	8.50	426.90	947
2C		3	8.50	426.30	947
2D		2 *	7.00	427.30	481
	3				2856
3A		2 *	7.00	426.70	481
3B		3	8.50	427.80	947
3C		3	8.50	427.20	947
3D		2 *	7.00	428.20	481
				Total	8344

Ausnützungsziffer AZ = 0.65
anrechenbare Landfläche = 12833 m2
Bruttogeschossfläche BGF max = 8344 m2

* Im Rahmen der max. Gebäudehöhe und der zulässigen max. Masse gemäss übergeordneten Vorschriften, ist bei zwei Vollgeschossen zusätzlich ein nutzbares Dachgeschoss zulässig.
Bei drei Vollgeschossen ist kein zusätzlich nutzbares Dachgeschoss zulässig.

** Best. Höhenkotenplan im Gelände, siehe Anhang 2

§ 10

Gestaltung

1 Für die Hochbauten auf der Parzelle 145 sind durchgehende Trauflinien vorzusehen. Die Firstlinien legen die Richtung der symmetrischen Satteldächer verbindlich fest. Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt 15°-20°.
(siehe Anhang 3)

2 Die Bauten sind nach einem einheitlichen Konzept zu gestalten.
Namentlich bei einer etappierten Realisierung der Überbauung sind die vorgegebenen Gestaltungselemente (Fassaden- und Dachmaterial, Farbgebung, Vordächer, etc...) in den späteren Etappen zu übernehmen.

3 Die Bauten auf der Parzelle 670 sind in die traditionelle Dorfstruktur einzuordnen. Die architektonische Gestaltung soll auf das Erscheinungsbild des Dorfes abgestimmt werden.

§ 11

öffentliches Wegnetz

1 Dem öffentlichen Wegnetz innerhalb der Bebauung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken; es ist gemäss Plan auszuführen. Die Fusswegverbindungen gemäss Plan sind sicherzustellen. Die Wegführung ist verbindlich.

2 Die Wege und Plätze sind nach einem einheitlichen Konzept zu gestalten, namentlich bei einer etappierten Realisierung der Überbauung. Dabei sind die vorgegebenen Gestaltungselemente (Beläge, Abschlüsse, etc...) in den späteren Etappen zu übernehmen.

3 Das Befahren des öffentlichen Wegnetzes ist nur für öffentliche Dienste und Notzufahrten erlaubt, nicht für Parkierungen und allgemeine Zufahrten.

§ 12

Parkierung

1 Die Zufahrt zur gemeinschaftlichen unterirdischen Parkierungsanlage gemäss Erschliessungsplan ist verbindlich. Mit Ausnahme der im Erschliessungsplan abschliessend dargestellten resp. zulässigen oberirdischen Parkplätze sind alle weiteren erforderlichen Parkplätze in der gemeinschaftlichen unterirdischen Parkierungsanlage zu realisieren.

2 Den Fussgängerauf- und Abgängen sowie der natürlichen Belichtung der unterirdischen Parkierungsanlage ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
Die definitive Gestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
Die Ausführungen im (Anhang 1) neu Anhang sind als wegleitende Richtlinien zu beachten.

3 Die Baubewilligung wird erst erteilt, wenn das Durchfahrtsrecht für die nachfolgenden Etappen grundbuchrechtlich gesichert, und dies durch die vorgegebenen Höhen und Koten realisierbar ist.
Der Gemeinderat legt die dazu nötigen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren fest.

§ 13

Abstellplätze

Im Rahmen der Baubewilligung wird die Anzahl und Grösse der Abstellplätze für Autos, Mofas, Fahrräder, Container etc... durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 14

Grünräume

1 Der gemeinschaftliche Grünraum dient als Spielanlage und der Erholung.

2 Die Hochstammobstbäume längs der Kantonsstrasse sind ein wichtiger Teil des Siedlungs- und Gestaltungskonzeptes und müssen gemäss Plan in einem Abstand von ca. 10 m gepflanzt werden.

3 Die Gestaltung des Grünraumes entlang der Kantonsstrasse muss, aufgrund der Verkehrslärmimmissionen gemäss Schnittprofil-Pläne im Anhang 4.1-4.4 ausgeführt werden.

4 Entlang der Parzelle 138 ist im Grünbereich ein Sichtschutz in Form einer natürlichen Hecke wie Buchs oder Thuja im Bereich des Pfarrhauses zu realisieren, siehe Anhang 5.

5 Pro Eingangshof muss ein Laubbaum realisiert werden, dabei kann zwischen Rotbuche, Linde, Berg- und Spitzahorn oder Eiche gewählt werden. Jeder Baum darf nur einmal vorkommen.

§ 15

Vorgartenbereiche

1 Die Vorgartenbereiche dienen dem Übergang vom Erschliessungshof resp. Strassenraum zum Gebäude im Sinne einer privaten Zone. Sie dürfen nicht als Parkierungsflächen benutzt werden.

2 Die Vorgartenbereiche entlang der Strasse bei den Häusern 1D, 2D, 3D, sind so zu gestalten, dass dort nicht parkiert werden kann.

§ 16

Gartenbereiche

1 Die Gartenbereiche sind private Gartenflächen, auf denen Kleinbauten für Spiel- und Gartennutzung, sowie bewilligungsfreie Bauten und Anlagen, gemäss §30 ABauV, auf den vorgesehenen Flächen zugelassen sind.

2 Die Gartenbereiche sind eben zu gestalten und sind mit Mauerelementen gegenüber den öffentlichen Flächen zu begrenzen.
Die Mauerhöhe kann von Norden nach Süden zwischen 100 cm bis 150 variieren.

§ 17

Lärmschutz

Die Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung werden eingehalten ; siehe Anhang 4 und Anhang 6 : Lärmschutz-Nachweis.

§ 18

Abweichungen

Abweichungen von den Baubereichen für Hoch-, Vor-, Klein- und Tiefbauten sind nicht möglich.

3. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungsplanung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinde Oberrüti

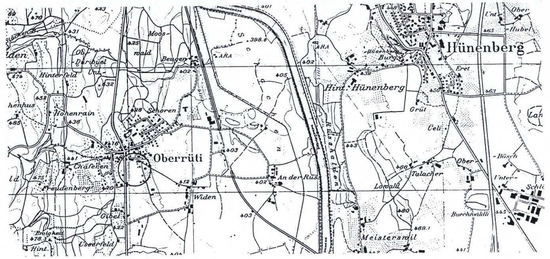
Kanton Aargau

Sondernutzungsplanung Dorfmatte

gemäss § 21 BauG

Gestaltungsplan 1: 500

KANTON AARGAU ABTEILUNG RAUMPLANUNG BAUDEPARTEMENT



Öffentliche Auflage vom: 12.01.1998 bis: 13.02.1998

Beschlossen vom Gemeinderat am: 30.06.1998

Der Gemeindeammann:

GEMEINDERAT OBERRÜTI

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 21. Oktober 1998

Der Staatsschreiber:

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT LEUNER & ZAMPIERI MIT BRUNO TRINKLER DIPL.ARCHITEKTEN ETH HTL SIA AARAU/BASEL
INDUSTRIESTR. 20 CH-5000 AARAU TEL 062 823 25 27 FAX 822 15 10 / CLARAGRABEN 115 CH-4057 BASEL TEL./FAX 061 693 48 33

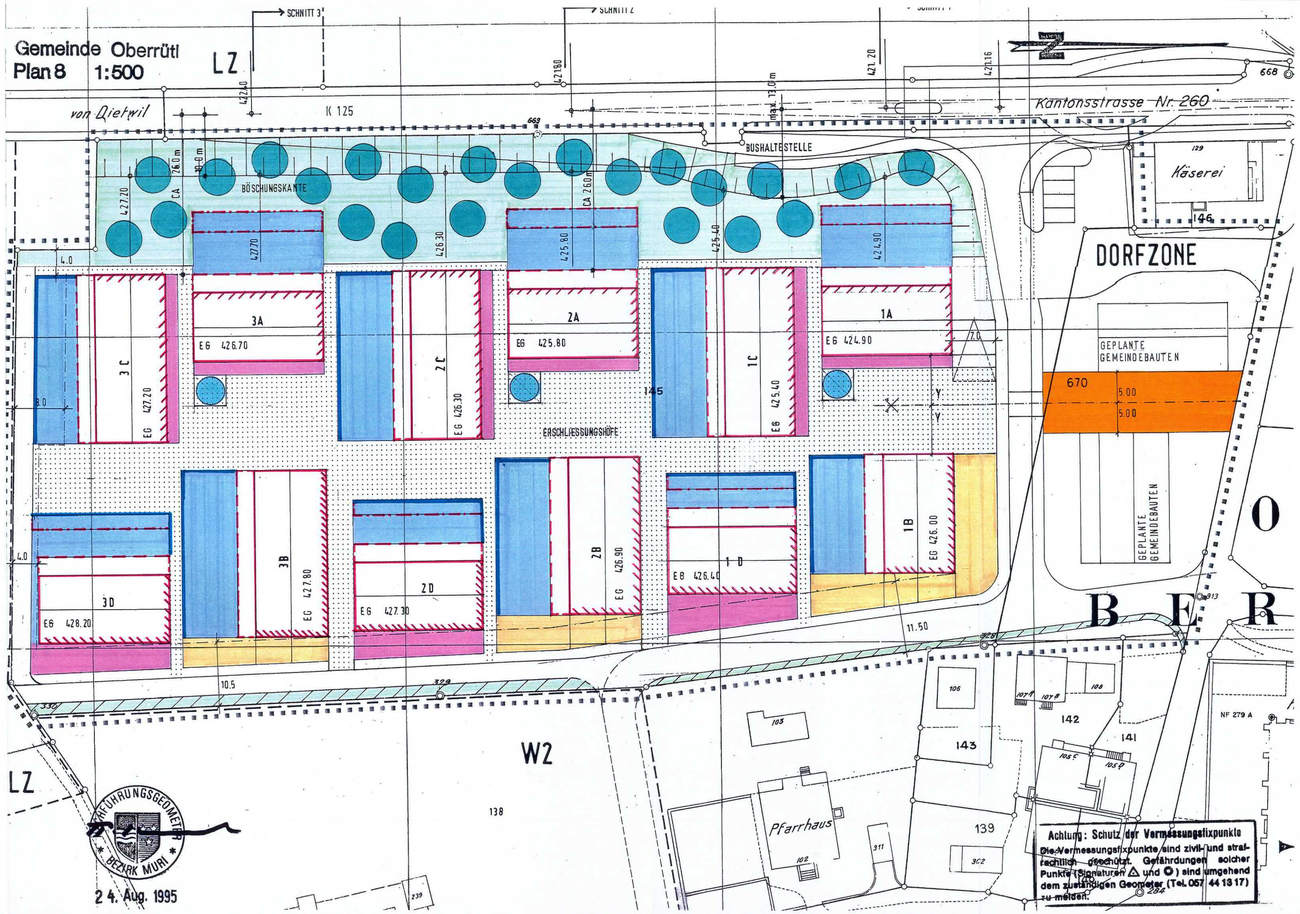
Genehmigungsinhalt

Stand 19.11.97

- Perimeter
- Baulinien für Hauptbauten mit Firstrichtung
- Zwangsbaulinien
- Baulinien für Vorbauten (Balkone, Wintergärten, etc...)
- Baulinien für Kleinbauten (Gartenhaus, Pergola, etc...)
- Vorgartenbereiche
- Gartenbereiche
- Nutzfläche gemäss Erschliessungsplan
- Zwangsbaulinien Gartenbereiche
- gemeinschaftliche Grünanlagen, Spielflächen
- Grünbereich entlang Nachbargrenze
- Bäume
- Böschungskante
- axialsymetrischer minimaler Freihaltebereich

Orientierungsinhalt

- Strassenlinien, Wege
- öffentliches Wegnetz
- Zonengrenzen



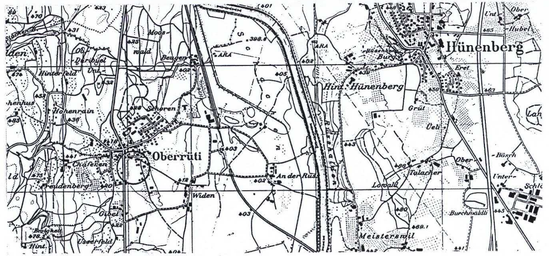
Gemeinde Oberrüti

Kanton Aargau

Sondernutzungsplanung Dorfmatte

gemäss § 17 BauG

Erschliessungsplan 1: 500



Öffentliche Auflage vom: 12.01.1998 bis: 13.02.1998

Beschlossen vom Gemeinderat am: 30.06.1998

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat am:

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 21. Oktober 1998

Der Staatsschreiber:

ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT LEUNER & ZAMPIERI MIT BRUNO TRINKLER DIPL.ARCHITEKTEN ETH HTL SIA AARAU/BASEL
INDUSTRIESTR. 20 CH-5000 AARAU TEL 062 823 25 27 FAX 822 15 10 / CLARAGRABEN 115 CH-4057 BASEL TEL / FAX 061 693 48 33

Genehmigungsinhalt Stand 19.11.97

Perimeter

Hauptverkehrsstrasse

Öffentliche Erschliessungsstrasse

Private, beschränkt genutzte Zufahrt

öffentliches Wegnetz; Fussgänger, Fahrräder

Grünbereich

Erschliessung Fussgänger

Erschliessung Fahrräder, Zügelwagen, Notfälle, etc....

Strassen- / Weglinien

unterirdische Parkierungsanlage

Zufahrten Parkierungsanlage und Käserei

Bereich Fussgänger Auf-/Abgänge für Parkierungsanlage

Besucherparkplätze (3 x 4 BPP)

Vorplatz für Parkierung und gewerbliche Nutzung

gedeckte Veloabstellflächen

Containersammelstellen

Für das gesamte öffentliche Strassennetz (Strassen-, Weg-, Trottoirlinien) gilt das Enteignungsrecht nach § 132 BauG.

Orientierungsinhalt

Zonengrenzen

Böschungskante

Bäume

